

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 54, S. 208–211)  
in der Fassung vom 27. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 5, S. 27–28)

# Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. April 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## § 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. ein geeigneter Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, in beglaubigter Kopie,
3. ein Motivationsschreiben (Statement of Intent) in englischer Sprache im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt, und
4. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 3 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences sowie vier Professoren/Professorinnen und vier hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätigen Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences durchführen und prüfungsbefugt sind. Von den Professoren/Professorinnen beziehungsweise den Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen muss jeweils einer aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie und Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät sowie der Studienkommission Liberal Arts and Sciences über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und der Studienkommission Liberal Arts and Sciences haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
2. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs.

#### **§ 7 Auswahlgespräch**

(1) Das in englischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivationsschreibens (§ 3 Absatz 2 Nr. 3) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 Hochschulvergabeverordnung verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 1. bis 15. August für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens zehn Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen sind zulässig; in diesem Fall beträgt der Gesprächsanteil pro Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens 20 Minuten.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang auf einer Skala von null bis acht Punkten. Sie können nur volle Punkte vergeben. Aus der Summe der vergebenen Punkte wird das arithmetische Mittel errechnet. Ergibt sich ein arithmetisches Mittel von zwei Punkten oder weniger, ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden.

(7) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Punktzahl null. Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Die Verfahrensnote wird um die im bestandenen Auswahlgespräch erreichte und durch zehn geteilte Punktzahl angehoben.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeordnung.

## **§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose**

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulvergabeordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences auf zwanzig Prozent festgelegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.